

## Berliner Hochschulgesetz - Änderungsgesetz (Entwurf Stand Juli 2010)

## Anhörungsverfahren

### I. Allgemeine Anmerkungen

#### **Fehlende Vorschrift über die finanzielle Mindestausstattung von Hochschulen und Professuren:**

Im Hochschulgesetz sollte ein Verfahren und die Zuständigkeit für die Ermittlung einer Mindestausstattung der Hochschulen und der Professuren für die Erfüllung ihrer Aufgaben geregelt werden.

*Begründung:* Im Hochschulgesetz fehlt jeder Hinweis auf eine für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Mindestausstattung. Diese ist zunehmend gefährdet. Der Hochschullehrerbund *h/b* schlägt daher vor, für die Ausstattung für Forschung und Lehre Mindeststandards zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen. Bei der Festlegung von Mindeststandards sollten die Hochschulen von den Fachgesellschaften und Wissenschaftsorganisationen unterstützt werden.

#### **Erhöhte Arbeitsbelastung für die Professoren/innen an Fachhochschulen:**

Der vorgelegte Gesetzentwurf bedeutet für die Gruppe Professoren/innen an Fachhochschulen eine erhöhte Arbeitsbelastung. Dazu tragen folgende Punkte bei: Verbesserte und erweiterte Studienberatung, Pflicht zur didaktischen Weiterbildung, verstärkter Aufwand durch Einarbeitung und Betreuung der Tutoren durch häufigeren Wechsel.

Allgemein erscheint das Änderungsgesetz an vielen Stellen unnötig detailliert.

### II. Stellungnahme zu Einzelvorschriften

<b>Änderungsgesetz - Entwurf</b>	<b>Stellungnahme</b>
<p>2. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:</p> <p>„(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen,</p>	<p><b>§2(5)</b> : folgenden Satz nach Satz 2 einfügen:</p> <p><b>Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann geeigneten Einheiten von Fachhochschulen oder Fachhochschulen auf deren Antrag hin das Promotionsrecht auf Grundlage einer Evaluierung verleihen. Hochschulen, denen dieses Gesetz kein Promotionsrecht gewährt, sollen an den Promotionskollegs beteiligt werden.</b></p>

<p>benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.“</p> <p>c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 werden die Wörter „sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter“ gestrichen.  bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  „Soweit Satzungen nach Satz 1 nicht vom Kuratorium erlassen werden, bedürfen sie im Hinblick auf die Gebührenfestsetzung der Zustimmung des Kuratoriums.“</p>	<p>Begründung:</p> <p>Grundsätzlich sollte das Promotionsrecht bei allen Hochschulen nur nach einer Evaluierung vergeben werden. Die jetzt vorgeschlagene Einbeziehung der Fachhochschulen orientiert sich an dem vom Wissenschaftsrat vorgeschlagenen Verfahren zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen.</p>
<p>3. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.“</p>	
<p>4. In § 8 Absatz 3 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ folgende Wörter eingefügt:  „, insbesondere stellen sie die didaktische Aus- und Weiterbildung ihres Lehrpersonals sicher“.</p>	
<p>5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 8a  Qualitätssicherung, Akkreditierung, Berufungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind</p>	

<p>bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</p> <p>(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz insbesondere in § 22 formulierten Grundsätze sowie die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).</p> <p>(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann auf Grund des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, nachträglich mit Auflagen versehen oder die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.</p> <p>(4) Die Hochschulleitung bestellt einen Berufungsbeauftragten oder eine Berufungsbeauftragte. Er oder sie hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu beraten, auf eine einheitliche Praxis bei der Durchführung von Berufungsverfahren sowie auf Transparenz und die Sicherung der Qualität von Berufungsverfahren hinzuwirken. Das Nähere regelt die Grundordnung.“</p>	
<p>6. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „durch Satzung“ durch die Wörter „in der Zugangssatzung“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:          „Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums,</p>	

bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nummer 1a gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:  
„(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in die das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“
- c) In Absatz 6 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium

<p>in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“</p>	
<p>7. § 11 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat,</li> <li>2. nach einer Ausbildung, eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes für das Land Berlin oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat,</li> <li>3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder</li> <li>4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).</li> </ol> <p>(2) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss erworben hat,</li> <li>2. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine nach dem Berufsbildungsgesetzes oder nach der Handwerksordnung geregelte mindestens zweijährigen Berufsausbildung abgeschlossen hat und</li> <li>3. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 3 gilt für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes ei-</li> </ol>	<p>Die Erweiterung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ist zu begrüßen.</p> <p>Seit langem werden jedoch sinkende Fähigkeiten im Bereich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen und der sprachlichen Kompetenz von Studienanfänger/innen beobachtet. Die Erweiterung der Gruppe der Hochschulzugangsberechtigten um beruflich Qualifizierte mit mittlerem Schulabschluss und die Absenkung der Stundentafeln der allgemein bildenden Schulen in den MINT-Fächern verschärfen diese Problematik zusätzlich.</p> <p>Die Hochschulen brauchen daher dringend Unterstützung für begleitende Maßnahmen wie z. B. Mentoren, Tutoren, längere Brückenkurse, „Semester Null“, um den Studierenden beim Beheben der Defizite zu helfen. Die zzt. vorhandenen Mittel reichen nicht aus.</p>

<p>ne Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von mindestens zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 werden Zeiten einer Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz ..., dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ... und dem Pflegezeitgesetz ... sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 3 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, soweit sie insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.</p> <p>(3) Die Immatrikulation auf Grund einer Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt für die Dauer von höchstens einem Jahr vorläufig (Probestudium). Die Immatrikulation erfolgt endgültig, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule feststellt, dass auf Grund der erbrachten Studienleistungen mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gerechnet werden kann. Das Probestudium kann von der Hochschule durch eine Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt werden, die mindestens einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil umfasst.</p> <p>(4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet der Absätze 2 und 3 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p> <p>(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.</p> <p>(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.“</p>	
<p>8. § 12 wird aufgehoben.</p>	
<p>9. § 22 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p><b>§22(4) Teilzeitstudiengänge</b> Der Hochschullehrerbund <i>h/lb</i> macht darauf aufmerksam, dass ein</p>

<p>„(1) Ein Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist,</li><li>2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können,</li><li>3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden,</li><li>4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird,</li><li>5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen,</li><li>6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend Anerkennung finden können,</li><li>7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust zur Verfügung stehen,</li><li>8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,</li><li>9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.“</li></ol> <p>c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt: „(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind,</li><li>2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren,</li><li>3. zur Pflege naher Angehöriger,</li><li>4. während einer Schwangerschaft,</li></ol>	<p>Studium in Teilzeitform neue BAFöG Regelungen erfordert.</p> <p>Die Organisation eines Teilzeitstudiums bedeutet für die Hochschulen einen erhöhten Aufwand (auch finanziell!) wegen der Durchführung von Kursen semesterweise anstatt jährlich, zusätzliches Prüfungsangebot, Erstellung überschneidungsfreier Stundenpläne, Verwaltungsaufwand, etc.</p>
---	---

<p>5. während der Wahrnehmung eines Mandats eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin,</p> <p>6. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.</p> <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters zu stellen und gilt jeweils für ein Semester. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten werden entsprechend der Verlängerung des Studiums auf die Regelstudienzeit angerechnet.</p> <p>(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen.“</p>	
<p>10. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 22a Strukturierung der Studiengänge</p> <p>(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.</p> <p>(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Studentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.</p> <p>(3) Das Lehrangebot soll die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen sowie Auslandsaufenthalte der Studenten und Studentinnen ermöglichen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.</p>	

<p>(4) Abweichende staatliche Rechtsvorschriften zu reglementierten Studiengängen bleiben unberührt.“</p>	
<p>11. § 23 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit</p> <p>(1) Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.</p> <p>(2) Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.</p> <p>(3) Masterstudiengänge sind so auszugestalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass sie             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder</li> <li>b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen (konsekutive Masterstudiengänge) oder</li> </ol> </li> <li>2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).</li> </ol> <p>Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizie-</p>	

<p>renden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(4) Die Gesamtregelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre. Reglementierte Studiengänge können eine andere Studienstruktur und Regelstudienzeit haben. Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.</p> <p>(5) Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.</p> <p>(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.“</p>	
<p>12. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.</p> <p>(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fort-</p>	<p><b>§ 23a (1) Einfügung im Satz 2:</b></p> <p>Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind <b>und für die durch ein Qualitätskontrollverfahren die Gleichwertigkeit mit Studienleistungen gesichert wird</b>, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Außerhochschulische Leistungen können nur dann als Studienleistungen anerkannt werden, wenn sie einer Qualitätskontrolle unterliegen, die der Qualitätssicherung für Hochschulen und Studiengängen entspricht.</p>

<p>gesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Satz 2. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p> <p>(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p> <p>(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.“</p>	
<p>13. § 24 wird aufgehoben.</p>	
<p>14. § 25 wird wie folgt geändert:  a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  „§ 25 Promotionskollegs“  b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.</p>	<p><b>§ 25 (1)</b> Solange Fachhochschulen kein eigenes Promotionsrecht besitzen, sollte ihnen – wie in anderen Bundesländern schon üblich (vergl. B.-W.) – wenigstens die Mitarbeit in Promotionskollegs ermöglicht werden. Daher wird folgender Satz angefügt:</p> <p><b>Hochschulen, denen dieses Gesetz kein Promotionsrecht gewährt, betreiben in verwandten Forschungsfeldern gemeinsame Promotionskollegs mit den Universitäten.</b></p>
<p>15. § 26 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 26  Weiterbildungsangebote</p> <p>Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote stehen auch Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten können Zertifikate erteilt werden.“</p>	

<p>16. § 27 wird aufgehoben.</p>	
<p>17. § 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung“</p> <p>b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie eine Studienfinanzierungsberatung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.“</p> <p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 werden die Wörter „Studien- und Prüfungsordnungen können“ durch die Wörter „Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 10 angefügt:</p> <p>„Vor Ablauf des ersten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, nach welchen Studienabschnitten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen verpflichtend ist. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis der Studienberatungen Auflagen erteilt werden, innerhalb welcher Frist be-</p>	<p>Durch die erweiterte Studienberatung entsteht ein erhöhter Aufwand für die Hochschulen und insbesondere für die Gruppe der Hochschullehrer/innen an Fachhochschulen.</p> <p>Der Hochschullehrerbund <i>hfb</i> fordert daher, dass eine angemessene Befreiungsmöglichkeit in der Lehrverpflichtungsverordnung ermöglicht wird. Der Ermäßigungstatbestand der aktuellen LVVO ist dafür nicht ausreichend.</p>

<p>stimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienberatung aus Satz 3 oder aus einer Auflage bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.“</p>	
<p>18. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p> <p>(2) Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Masterstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p>(3) Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absätze 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p> <p>(4) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene</p>	

<p>Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung nächstfolgenden Semesters abgelegt werden kann.</p> <p>(5) Prüfungsergebnisse sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.“</p> <p>b) Absatz 6 wird aufgehoben. c) Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.</p>	
<p>19. § 31 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung oder Prüfungsordnung.</p> <p>(2) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss insbesondere enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Regelungen über die Festlegung von Studienanforderungen, Leistungsanforderungen der einzelnen Module und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sowie Grundsätze für die Bildung von Abschlussnoten und die Gewichtung von Einzelnoten,</li><li>2. Regelungen über die allgemeinen Voraussetzungen für</li></ol>	

den Erwerb eines Hochschulgrades, über die Ausgestaltung des Abschlusszeugnisses, einschließlich des Diploma Supplements, und die Verleihung von Hochschulgraden,

3. Grundsätze zur Festlegung der Regelstudienzeit,
4. allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren, zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren des Prüfungsausschusses und zu Verfahrensfristen, einschließlich des Verfahrens beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch),
5. Bewertungs- und Notenskalen,
6. allgemeine Regelungen über die Vergabe von Leistungspunkten,
7. Regelungen, nach denen bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7,
8. allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,
9. allgemeine Regelungen zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Prüfungsverfahren,
10. Regelungen über das Verfahren, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechsellern angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.

(3) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln

1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements,
2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen,
3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,

<p>4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen und deren Bedeutung für den Studienabschluss,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.</p> <p>(4) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und in angemessenem Umfang die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, ermöglichen.</p> <p>(5) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen regeln Näheres über die Zeitpunkte, an denen in einem Studiengang Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, erfolgreich abgeschlossen sein müssen.“</p>	
<p>20. § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:          „(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.“</p>	
<p>21. § 33 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:          „Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:          „(2) Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.“</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p>	

<p>„(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.“</p>	
<p>22. § 34 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In der Freien Kunst und verwandten Fächern, die von dem gestuften Studiensystem ausgenommen sind, sowie in reglementierten Studiengängen sieht die Hochschule andere Abschlussbezeichnungen vor.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).“</p>	
<p>23. Nach § 34a wird folgender § 34b eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 34b</p> <p style="text-align: center;">Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse</p> <p>Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.“</p>	

<p>24. § 35 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.“</p>	<p><b>§ 35 Absatz 2 Satz 1</b> sollte dem Text in der Begründung angepasst werden und durch folgenden Satz ersetzt werden:</p> <p><b>Der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder ein vom Niveau vergleichbarer Hochschulabschluss berechtigt zur Promotion.</b></p> <p>Begründung: „setzt voraus“ und „berechtigt“ haben nicht dieselbe Bedeutung.</p>
<p>25. § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt: „6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte.“</p> <p>b) Absatz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.</p>	
<p>26. § 45 Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</p> <p>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Lehrbeauftragten und</p>	

<p>die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),“</p>	
<p>27. § 48 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte haben nur aktives Wahlrecht.“</p>	
<p>28. § 52 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Abwahl erfolgen kann.“</p>	
<p>29. In § 55 Absatz 2 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:</p> <p>„5. soweit in der Grundordnung Abwahl vorgesehen ist, mit der Bekanntgabe des Abwahlergebnisses.“</p>	
<p>30. In § 57 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „eine Abwahl ist ausgeschlossen“ durch die Wörter „§ 52 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend“ ersetzt.</p>	
<p>31. § 90 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmitelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teil-</p>	

<p>weise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.“</p> <p>b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „sowie in § 31 Absatz 4“ gestrichen.</p>	
<p>32. § 92 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.“</p>	
<p>33. In § 93 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen und die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit“ gestrichen.</p>	
<p>34. § 95 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschullehrerinnen“ jeweils das Komma und die Wörter „Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen“ gestrichen.</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Dienstverhältnisse auf Zeit des in den Absätzen 1 und 2 genannten Personals und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren unbeschadet anderer Vorschriften um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren</p>	

<p>nicht überschritten werden.“</p>	
<p>35. § 96 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung“</li> <li>b) Der bisherige § 96 wird Absatz 1.</li> <li>c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  „(2) In der Lehre tätige Dienstkräfte haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.“</li> </ul>	<p><b>§96(2)</b> sollte wie folgt formuliert werden:</p> <p><b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</b> sowie andere in der Lehre tätige Dienstkräfte haben die Pflicht der didaktischen Weiter- und Fortbildung. <b>Sie</b> werden hierin von ihrer Hochschule unterstützt <b>und erhalten eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung, die in der Lehrverpflichtungsordnung geregelt wird. Hierfür wird der Dispositionsfonds der Hochschulen entsprechend aufgestockt.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Hochschulen brauchen entsprechende finanzielle Mittel zur Unterstützung der didaktischen Weiterbildung. Die Lehrreduktion zur Teilnahme an didaktischer Weiterbildung muss für alle Hochschul-lehrer/innen möglich sein, nicht nur, wie zzt. in der LVVO geregelt, für die Neuberufenen.</p>
<p>36. In § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: „7. Unterstützung des Wissenstransfers.“</p>	
<p>37. § 100 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  „Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Aus- und Fortbildung Rechnung zu tragen.“</li> <li>b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildungen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.“</li> <li>c) In Absatz 6 wird die Angabe “Vor dem 1. Januar 2010“ durch die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2015“ ersetzt.</li> </ul>	

<p>38. In § 101 Absatz 5 wird folgender Satz 6 angefügt: „Für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt Satz 1 entsprechend.“</p>	
<p>39. In § 102 wird folgender Absatz 7 angefügt:  „(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.“</p>	
<p>40. § 102a wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) In Satz 3 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und Absatz 5 Satz 2“ eingefügt.</li> <li>b) Satz 6 wird aufgehoben.</li> <li>c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die neuen Sätze 6 und 7 und wie folgt gefasst:  „Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.“</li> </ul>	
<p>41. § 103 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  „(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin oder als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, wenn der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin seine oder ihre</li> </ul>	

<p>Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist.“</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p>	
<p>42 Die §§ 104 bis 107 werden aufgehoben.</p>	
<p>43. § 108 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochschuldozenten“ die Wörter „und Hochschuldozentinnen“ eingefügt.</p> <p>c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p>	
<p>44. § 109 wird aufgehoben.</p>	
<p>45. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:</p> <p>„§ 110a</p>	

<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung nicht übertragen werden kann.</p> <p>(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit. Die pädagogische Eignung kann insbesondere durch Erfahrungen in der Lehre oder durch didaktische Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p>	
<p>46. In § 117 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: “Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.“</p>	
<p>47. In § 120 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für jeweils ein Semester“ durch die Wörter „jeweils für bis zu zwei Semester“ ersetzt.</p>	
<p>48. § 121 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Studenten und Studentinnen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, können unmittelbar nach der Aufnahme des Studiums als Studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. „</p> <p>bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Satz 4 und erhält fol-</p>	<p><b>§ 121 Absatz 2 Satz 2</b> sollte ersetzt werden durch folgenden Satz:</p> <p><b>Die betreuenden Hochschullehrer/innen stellen sicher, dass die einzustellenden Studenten oder Studentinnen hinreichend qualifiziert sind.</b></p> <p>Begründung:</p> <p>Die Beschränkung auf Studierende, die vier Semester vollständig erbracht haben, soll entfallen. Die vier-Semester-Regelung führt dazu, dass je nach Regelstudienzeit nur noch zwei bis drei Semester für die Tutorentätigkeit zur Verfügung stehen.</p>

<p>gende Fassung: „Bei gleicher Qualifikation sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.“</p> <p>b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen wahrnehmen, die die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt, vollständig erbracht haben.“</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „vier“ durch die Angabe „mindestens zwei“ ersetzt.</p>	<p>Diese Zeit ist zu kurz und führt zu einem häufigen personellen Wechsel. Verschärft wird die Problematik durch eine sehr aufwändige und lange Einstellungsprozedur.</p> <p>Das zzt. gültige Gesetz hat dies an Fachhochschulen verhindert und regelt:</p> <p>„Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; <i>an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden.</i>“</p> <p>An Fachhochschulen liegt aufgrund des fehlenden Mittelbaus die Betreuung und Einarbeitung der Tutoren/innen bei den Hochschullehrern/innen, für die sich eine erhöhte Arbeitsbelastung ergäbe.</p>
<p>49. § 123 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen</p> <p>(1) Eine Bildungseinrichtung, die in privater Trägerschaft steht, kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Hochschule staatlich anerkannt werden.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist,</li> <li>2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,</li> <li>3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist,</li> <li>4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,</li> </ol>	<p><b>§ 123 (5) und (7)</b></p> <p>Die Absätze fünf und sieben behandeln das Promotionsrecht an staatlichen anerkannten privaten Hochschulen. Der Hochschullehrerbund fordert, dass entsprechende Regelungen auch auf Fachhochschulen angewendet werden.</p>

5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen oder künstlerischen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen,

6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 100 oder § 102a erfüllen,

7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinnvoller Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,

8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.

Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,

2. nach den Planungsunterlagen

a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,

b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,

c) die vorhandenen Studierenden bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule ihr Studium in dem gewählten Studiengang beenden können,

3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.

(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu

befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.

(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promotionsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der Änderung der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.

(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen auch andere Personalkategorien hauptberuflich Beschäftigter einrichten als die in § 92 genannten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit dieses Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vorbehalten sind. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach § 100 oder § 102a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102a eingestellt werden, gilt § 102b Absatz 4 entsprechend.

(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe

<p>ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und ein strukturiertes Promotionsverfahren gewährleistet ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen und ist auf fünf Jahre zu befristen.</p> <p>(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a Absätze 1 bis 3, 10 bis 12 sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts. Grundordnungen sowie Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p> <p>(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Aufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. § 89 gilt entsprechend.</p> <p>(10) Für Hochschulen anderer öffentlich-rechtlicher Träger gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz sowie Sätze 2 bis 4, Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt wird.“</p>	
<p>50. Nach § 123 wird folgender § 123a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzu-</p>	

<p>zeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.“</p>	
<p>51. § 124 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Evangelische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Evangelische Hochschule Berlin“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Katholische Fachhochschule Berlin“ durch die Wörter „Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin“ ersetzt.</p>	

<p>bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden.“</p>	
<p>52. Nach § 124 wird folgender § 124a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p>(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist (Franchising), ist von der Einrichtung darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von ihr angeboten werden.</p> <p>(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Berechtigung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.“</p>	
<p>53. § 125 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro kann belegt werden, wer</p> <p>1. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade, Hochschultitel oder Hochschultätig-</p>	

<p>keitsbezeichnungen oder Bezeichnungen verleiht, die akademischen Graden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind,</p> <p>2. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule, eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die mit einer dieser Bezeichnungen verwechselt werden kann,</p> <p>3. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige nach § 124a Absatz 2 Satz 1 eine Zweigstelle oder Niederlassung im Sinne des § 124a Absatz 1 Satz 1 betreibt,</p> <p>4. den Hinweis nach § 124a Absatz 1 Satz 3 oder nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den nach § 124a Absatz 2 erforderlichen Nachweis oder die danach erforderliche Vorlage unterlässt,</p> <p>5. Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nicht erfüllt.</p> <p>(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Handlungen verlangen. Sie kann ferner die Unterlassung einer von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 und § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 3. Oktober 2003 abweichenden Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen verlangen.“</p>	
<p>54. § 126 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 126 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen an die Regelungen dieses Gesetzes richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.</p>	

(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die diesem Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.

(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegt der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß §§ 31 Absatz 4, 90 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen an die Vorgaben dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.

(4) Dem Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für

Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.

(6) Die auf der Grundlage der § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.

(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.

(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.“

**Artikel II**  
**Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes**

<p>Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden das Wort „konsekutive“ gestrichen und nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wörter „im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Berliner Hochschulgesetz.“ angefügt.</li> <li>2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesgebiet“ die Wörter „oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ eingefügt.</li> <li>3. § 10 wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 10 Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge“</li> <li>b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:                 <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Masterstudiengängen“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt sowie nach dem Wort „Masterstudiengängen“ das Komma und die Wörter „die keine weiterbildenden Studiengänge sind,“ gestrichen.</li> <li>bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Auswahlverfahren“ die Wörter „für konsekutive Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze“ gestrichen.</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel III</b> <b>Änderung der Hochschulzulassungsverordnung</b></p> <p>Die Hochschulzulassungsverordnung (HochschulzulassungsVO) vom 19. Februar 2001 (GVBl. 54), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Juli 2005 (GVBl. S. 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst: „§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren</li> </ol> </li> </ol>	

<p>Zulassungsanspruchs“</p> <p>b) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 21a - Serviceverfahren“</p> <p>2. § 11 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 11 Auswahl nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs“</p> <p>b) Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  „3. einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienststeugesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligendienststeugesetz gilt entsprechend,“</p> <p>3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 21a Serviceverfahren</p> <p>Die Hochschulen sollen sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistungen im Sinne des Artikels 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bedienen (Serviceverfahren). Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes verbleibt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel IV</b> <b>Änderung des</b> <b>Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die</b> <b>Fachhochschule für Wirtschaft Berlin</b></p> <p>In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 490) werden die Wörter „und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft““ gestrichen.</p>	

<p style="text-align: center;"><b>Artikel V</b> <b>Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung</b></p> <p>§ 1 der Kunsthochschulzugangsverordnung (KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2006 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. In Absatz 1 Nummern 1 und 2 werden die Wörter „die allgemeine Hochschulreife“ jeweils durch die Wörter „eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt.</li><li>2. In Absatz 2 werden die Wörter „allgemeine Hochschulreife“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz“ ersetzt.</li></ol>	
--	--